

Ehrenordnung des Skatverbandes K i e l e.V.

in der Fassung vom 29. März 2003

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 In dem Wunsche, langjährigen und verdienten Mitgliedern des Skatverbandes Kiel Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 1.2 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats im Skatverband Kiel **besondere** Verdienste erworben haben.
- 1.3 Ein (1) Ehrenmitglied kann wegen langjähriger außerordentlicher Verdienste auf Antrag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

2. Ernennung

- 2.1 Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums des Skatverbandes Kiel durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit ernannt.
- 2.2. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde beglaubigt.

3. Rechte

- 3.1 Ehrenmitglieder werden zu allen Feierlichkeiten und Mitgliederversammlungen des Skatverbandes Kiel eingeladen.
- 3.2 Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- 3.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 3.4 Kosten werden dem Ehrenmitglied nicht erstattet.

4. Ende der Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tode des Ehrenmitgliedes.

5. Sonstiges

- 5.1 Diese Ehrenordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Januar 1996 verabschiedet
und zuletzt am 29. März 2003 geändert.
